

Erschienen im Niedersächsischen Ärzteblatt 11/2010

Einleitung

Die Spülung des äußeren Gehörganges („Ohrspülung“) wegen eines Ceruminalpfropfes ist eine vielfach geübte Maßnahme. Sie wird nicht nur von HNO-Ärzten, sondern auch von Allgemeinmedizinerinnen und Ärzten anderer Fachrichtungen durchgeführt wie auch von nicht ärztlichen Personen, zum Beispiel im Rahmen der Altenpflege. Im Prinzip ist die Gehörgangsspülung eine ärztliche Maßnahme mit einem gewissen Risiko. Die Durchführung dieser Maßnahme setzt daher voraus:

www.schlichtungsstelle.de
info@schlichtungsstelle.de

**Schlichtungsstelle
für Arzthaftpflichtfragen
der norddeutschen
Ärztekammern GbR**
Hans-Böckler-Allee 3
30173 Hannover

Telefon:
+49 511 / 380 -2416 oder
+49 511 / 380 -2420

- Anamnestische Befragung hinsichtlich früherer Mittelohrentzündungen, gegebenenfalls bekannter Trommelfellschäden
- Gehörgangsspiegelung vor der Spülung
- Risikoaufklärung hinsichtlich möglicher Trommelfellverletzungen durch die Spülung, auch bei vermutlich intaktem Trommelfell
- Therapieaufklärung, Hinweise auf andere Möglichkeiten der Ceruminalpfropfentfernung etwa durch Aufweichen mittels Ceruminallösung, Absaugen, instrumentelle Entfernung (Zange, Schlinge)
- Verzicht auf die Spülung und Wahl eines anderen Verfahrens bei bekannter Vorschädigung des Trommelfells beziehungsweise des Mittelohrs
- Gehörgangsspiegelung nach erfolgter Spülung
- Bei Verdacht auf Spülungskomplikation: Untersuchung des Trommelfells mit dem Ohrmikroskop und Audiogrammkontrolle

Wird dieses Prozedere nicht eingehalten, so wäre dies grundsätzlich fehlerhaft. Zu relativieren wären diese strengen Maßstäbe jedoch in Fällen wiederholter oder regelmäßiger Spülungen bei bekannten Personen (zum Beispiel in der Altenpflege).

Kasuistik 1

Eine 19-jährige Frau suchte wegen kurzfristig aufgetretener Hörstörungen auf dem rechten Ohr eine HNO-Ärztin auf. Anamnestische Angaben über frühere Ohrerkrankungen sind nicht dokumentiert. Die Ärztin führte eine Gehörgangsspülung aus. Die

Patientin verspürte dabei ein lautes Geräusch, als ob Pressluft eingeblasen würde. Eine Kontrolle des Gehörganges erfolgte nach dieser Spülung nicht. Da es im Anschluss an die Spülung zu dauerhaften Schmerzen im rechten Ohr kam, setzte sich die Patientin am Nachmittag des gleichen Tages telefonisch mit der HNO-Praxis in Verbindung. Von einer Sprechstundenschwester sei ihr gesagt worden, dass alles in Ordnung sei. Darauf hin suchte die Patientin eine andere HNO-Praxis auf. Dort stellte man am rechten Trommelfell ein Loch fest mit entzündlicher Umgebungsreaktion. Es erfolgte eine Lokalbehandlung mit Tropfen, später wurde eine Schienung des Trommelfelles durchgeführt. Die Patientin war danach eine Zeit lang auf dem rechten Ohr schwerhörig gewesen. Ein bleibender Hörschaden ist nicht entstanden.

Seitens der Patientin wird das Loch im Trommelfell als Folge einer fehlerhaft durchgeführten Gehörgangsspülung angesehen.

Die in Anspruch genommene Ärztin macht geltend, dass sie sich an den Fall nicht mehr erinnern könne. Sie würde aber grundsätzlich nach jeder Ohrspiegelung den Ohrbefund kontrollieren, Auffälligkeiten hätten ihr nicht entgehen können.

Gutachten 1

Der Gutachter geht davon aus, dass es bei der Gehörgangsspülung zu einer Verletzung des vorher intakten Trommelfells gekommen ist. Für eine fehlerhafte Durchführung der Spülung gäbe es keine Anhaltspunkte. Trotz korrekter Durchführung einer Gehörgangsspülung sei es nicht auszuschließen, dass durch den Druck des Spülwassers ein Einriss an einem zarten oder narbig veränderten Trommelfell entstehen könne. Es sei unwahrscheinlich, dass zum Zeitpunkt der Spülung bereits eine Mittelohrentzündung mit Trommelfellperforation vorgelegen hätte. Auch spräche der von der nachbehandelnden Ärztin erhobene Trommelfellbefund für eine frische Verletzung.

Als fehlerhaft werden vom Gutachter beurteilt:

- Die unterlassene Kontrolle des Trommelfells nach der Spülung.
- Die telefonische Abweisung der Patientin durch die betroffene HNO-Praxis am Tag der Spülung.

Ein dauerhafter Schaden sei durch die Trommelfellperforation nicht entstanden.

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle schloss sich den medizinischen Wertungen des Gutachters an, sah zusätzlich aber auch Mängel in der unterlassenen Risiko- und Therapieaufklärung. Es handelte sich hier um eine eingriffstypische Komplikation, über die die Patientin hätte aufgeklärt werden müssen. Da es sich nicht um eine zwingend durchzuführende Maßnahme handelte, hätte auch über alternative Möglichkeiten, zum Beispiel eine instrumentelle Entfernung, informiert werden müssen.

Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung lag bei der HNO-Ärztin. Ein Aufklärungsgespräch war in Unterlagen nicht dokumentiert. Dieser Beweis war nach Aktenlage nicht zu führen. Damit war die Behandlung rechtswidrig. Entschädigungspflichtige Folgen dieser nicht von einer wirksamen Einwilligung gedeckten Behandlung war die Trommelfellperforation an sich als auch die anschließenden Beschwerden und Behandlungen, die sich über vier Wochen erstreckten.

Kasuistik 2

Eine 48-jährige Frau suchte wegen eines Verstopfungsgefühls im linken Ohr eine HNO-Ärztin auf. Die Patientin teilte der Ärztin mit, dass ihr linkes Ohr bereits früher schon einmal bei einer Ohrspülung verletzt worden sei. Dies habe die Ärztin zur Kenntnis genommen, anschließend den Ceruminalpfropf mit der üblichen Spülung entfernt. Unter der Spülung habe die Patientin einen stechenden Schmerz im linken Ohr verspürt und das Gefühl gehabt, dass Flüssigkeit im Hals hinunterlaufe. Auch sei ihr schwindelig geworden. Die Ärztin habe das Ohr nach der Spülung untersucht und bestätigt, dass das Trommelfell beschädigt worden sei. Sie habe eine antibiotische Salbe eingebracht.

Nachfolgend entwickelte sich eine sehr schmerzhaftes Mittelohrentzündung. Die Patientin begab sich deshalb in die Behandlung einer anderen HNO-Ärztin. Unter lokaler antibiotischer Behandlung war die Entzündung schnell abgeheilt und eine Woche nach dem Zwischenfall war die Patientin wieder arbeitsfähig. Die Abschlusskontrolle ergab, dass es „zur Verwachsung des Defektes“ gekommen war.

Die Patientin sah in der unter der Gehörgangsspülung eingetretenen Trommelfellverletzung einen ärztlichen Behandlungsfehler.

Die in Anspruch genommene Ärztin räumt ein, dass sich nach der Spülung eine Perforation des Trommelfelles gezeigt habe. Diese habe sie aber durch „eine chronische Ohrbelüftungsstörung mit stiller Mittelohrentzündung“ verursacht gesehen, eventuell auch als

Perforation einer vorbestehenden Narbe am Trommelfell.

Gutachten 2

Der Gutachter verweist zunächst darauf, dass vor einer Gehörgangsspülung nach früheren Mittelohrentzündungen, gegebenenfalls mit Trommelfelldefekt, gefragt werden müsse. Es gehöre zum Grundwissen des HNO-Arztes, dass bei dem Vorliegen eventueller Vorschädigungen des Trommelfells eine Spülung nicht indiziert ist. In diesen Fällen müsse auf alternative Verfahren zurückgegriffen werden (mechanische beziehungsweise instrumentelle Reinigung, Absaugen unter Einsatz von Ceruminallösung und anderem). Im vorliegenden Falle sei die Gehörgangsspülung kontraindiziert und damit fehlerhaft gewesen. Dabei sei es unerheblich, ob zum Zeitpunkt der Spülung ein alter Trommelfelldefekt vorlag oder ob dieser erst durch die Spülung selbst verursacht wurde. In jedem Fall hätte die Spülung aufgrund der Vorgeschichte unterlassen werden müssen. Die Spülung sei als ärztlicher Behandlungsfehler zu werten, des weiteren auch die Unterlassung einer sofortigen systemischen Antibiotikatherapie. Als Folge des Behandlungsfehlers werden gesehen: Die durch die Spülung ausgelöste Mittelohrentzündung mit Beschwerden und einer Behandlungsdauer von einer Woche. Ein Dauerschaden, etwa im Sinne einer bleibenden Hörschädigung, war nicht eingetreten.

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle sah in beiden Fällen Ansprüche für begründet an und empfahl eine außergerichtliche Regulierung.